



Lily-Braun-Gymnasium
Münsingerstr.2
13597 Berlin-Spandau
Tel: 338 904-0
Fax: 338 904-144

Berlin, den 23.03.2021

Freiwillige Wiederholung einer Jahrgangsstufe

Liebe Eltern,

heute erhielten wir die Mitteilung der Senatsverwaltung über das Vorgehen zur freiwilligen Wiederholung einer Jahrgangsstufe von Schüler*innen der Sekundarstufe I auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten aufgrund der Anpassung schulrechtlicher Regelungen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie im Schuljahr 2020/21. Auf Bitte der Senatsverwaltung informiere ich Sie im Folgenden über die in diesem Fall sehr kurzfristig vorzunehmenden Schritte.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Option ist

- ein **schriftlicher Antrag mit Begründung** auf freiwillige Wiederholung der besuchten Jahrgangsstufe bei der Schulleitung bis zum **13.04.2021**,
- ein **verpflichtendes Beratungsgespräch** mit den Erziehungsberechtigten durch die besuchte Schule mit Information über Vor- und Nachteile der Wiederholung bis spätestens zum **26.04.2021** und
- bei Fortbestehen des Wiederholungswunsches das **Einreichen eines formellen Antrags** nach dem Beratungsgespräch bis zum **28.04.2021**. Das dafür notwendige Formular erhalten Sie von der Schule.

Folgende Hinweise der Senatsverwaltung zu einer möglichen Wiederholung gebe ich Ihnen vorab:

- Grundsätzlich:
Die Wiederholung wird nicht auf die Dauer der allgemeinen Schulpflicht und die nach § 59 Absatz 4 Satz 1 zulässige Anzahl an Wiederholungen oder Rücktritten angerechnet.
- Probezeit und Wiederholung in der Jahrgangsstufe 7 an Gymnasien:
Wer im Gymnasium die Jahrgangsstufe 7 (Probejahr) wiederholt, unterliegt erneut der Probezeit.
- Probezeit an Gymnasien (ab Jahrgangsstufe 8):
Schülerinnen und Schüler, die das Probejahr ab Jahrgangsstufe 8 nicht bestehen, etwa bei einem Seiteneinstieg, müssen die Schule verlassen. Die mögliche Wiederholung der besuchten Jahrgangsstufe erfolgt an Integrierten Sekundarschulen oder Gemeinschaftsschulen.
- Nichtversetzung an Gymnasien:
Wer am Gymnasium nicht versetzt wird, kann nicht freiwillig wiederholen. Die freiwillige Wiederholung einer Jahrgangsstufe setzt voraus, dass eine Wiederholung der Jahrgangsstufe nicht erforderlich ist. Wird sie von der Schule angeordnet, weil die Versetzungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Wiederholung erzwungen, nicht freiwillig.
Bei einer Nichtversetzung wird die wiederholte Jahrgangsstufe auf die Dauer der allgemeinen Schulpflicht, die zulässige Anzahl an Wiederholungen und die Höchstverweildauer gemäß 5 26 Sekundarstufe I-Verordnung angerechnet.
- Hinweise im Rahmen des Erwerbs schulischer Abschlüsse:
Es gilt weiterhin der Grundsatz gemäß § 60 Absatz 2 des Schulgesetzes, dass eine nicht bestandene Prüfung in der Sekundarstufe I nur einmal wiederholt werden darf. Wer im Schuljahr 2020/21 bereits zum zweiten Mal den jeweiligen schulischen Abschluss nicht erwirbt, darf daher im Schuljahr 2021/22 in der Sekundarstufe I nicht erneut an den Prüfungen teilnehmen.
- Wer eine Prüfung bestanden hat, nimmt auch bei einer Wiederholung der Jahrgangsstufe nicht erneut an ihr teil. Hierzu gelten die allgemeinen Grundsätze, insbesondere §§ 22, 23 Absatz 1 der Sekundarstufe I-VO.
- Schülerinnen und Schüler behalten einen bereits erworbenen schulischen Abschluss auch dann, wenn sich ihre Leistungen im Rahmen der Wiederholung der Jahrgangsstufe so sehr verschlechtern, dass sie nicht mehr die für den Erwerb des Abschlusses notwendigen Voraussetzungen erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen
Kaufmann, Schulleiterin